

**FINANZREGLEMENT ÜBER DAS RECHNUNGSWESEN
DES REGIONALEN ALTERS- UND PFLEGEHEIMS GOSMERTÄ BÜRGLEN**
(vom 11. Mai 2015)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmertä Bürglen vom 27. November 2014,

beschliesst:

Artikel 1 Grundlagen

¹ Beim Alters- und Pflegeheim Gosmertä, Bürglen (APH), handelt es sich gemäss Verordnung über das regionale APH Gosmertä Bürglen vom 27. November 2014 um eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Bürglen.

² Als selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegt das APH bezüglich der Rechnungslegung nicht dem öffentlichen Recht. Demzufolge findet das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden vom 9. März 2010 keine Anwendung.

³ Für das APH gelten die Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss OR 957 ff. sowie ergänzend die branchenspezifischen Vorgaben von CURAVIVA Schweiz.

⁴ Der Betriebsrat kann Abweichungen zu den Vorgaben von CURAVIVA Schweiz festlegen und darüber einen Beschluss fassen. Der Betriebsrat informiert den Gemeinderat Bürglen.

Artikel 2 Geltungsbereich

In diesem Finanzreglement werden in Ergänzung oder Präzisierung der Grundlagen in Artikel 1 für das APH:

- a) die Grundsätze der Haushaltsführung,
- b) die Buchführung und Anlagebuchhaltung,
- c) die Rechnungslegung,
- d) die Budgetierung und den Finanzplan,
- e) die Finanz- und Ausgabenkompetenzen,
- f) die Erstellung und Prüfung der Jahresrechnung,
- g) das Reporting,
- h) die Revisionsstelle
- i) und die Bekanntmachungen

geregelt.

Artikel 3 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit.

Artikel 4 Buchführung und Anlagebuchhaltung

¹ Die Heimleitung des APH ist für die ordnungsgemässe Buchführung gemäss OR 957a zuständig und verantwortlich.

² Es wird der Kontorahmen für Alters- und Pflegeheime des Verbands CURAVIVA Schweiz verwendet und darauf basierend den Kontoplan für das APH erstellt.

³ Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt nach den Empfehlungen von CURAVIVA Schweiz. Die Heimleitung erstellt Kontierungsrichtlinien, sofern von den Vorgaben von CURAVIVA Schweiz abgewichen wird.

⁴ Das APH führt eine Anlagebuchhaltung nach den Vorgaben von CURAVIVA Schweiz und in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Langzeitpflege des Kantons Uri vom 26. September 2010.

Artikel 5 Rechnungslegung

¹ Es gelten im Grundsatz die Vorschriften über die Rechnungslegung und Jahresrechnung gemäss OR 958 und OR 959.

² Die Abschreibungen auf Positionen des Anlagevermögens werden aufgrund der Anlagebuchhaltung vorgenommen. Die Abschreibungssätze richten sich nach den bezeichneten Vorgaben zur Kostenrechnung.

³ Zusätzliche Abschreibungen sind nur dann möglich, wenn die Wertminderung des Anlageobjektes durch sachliche Gründe grösser ist und ein Beschluss des Betriebsrats des APH vorliegt. Sie sind besonders auszuweisen.

⁴ Der Betriebsrat fasst mit der Erstellung des Budgets einen Beschluss über die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen für Investitionen. Der Beschluss enthält auch die Modalitäten der Entnahme.

Artikel 6 Budgetierung und Finanzplan

¹ Der Betriebsrat des APH erstellt bis zum 31. Oktober das Budget für das Folgejahr und den Finanzplan für drei weitere Jahre.

² Das Budget erfolgt detailliert pro Konto gemäss Kontoplan. Der Finanzplan weist mindestens Gruppentotale gemäss Kontoplan auf. Er umfasst zusätzlich einen Investitionsplan sowie eine Übersicht der geplanten Abschreibungen.

³ Die Genehmigung durch den Gemeinderat Bürglen erfolgt vor dem 31. Dezember.

Artikel 7 Finanz- und Ausgabenkompetenzen

¹ Im Rahmen des durch den Gemeinderat Bürglen genehmigten Budgets erhält die Heimleitung die Kompetenz, die Ausgaben zu tätigen.

² Im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über das regionale APH Gosmergartä Bürglen beschliesst der Betriebsrat die Ausgaben für einmalige Projekte, welche einzeln Fr. 50'000.– übersteigen. Es handelt sich dabei um eine Vergabekompetenz für Unterhalts- und Investitionsausgaben.

³ Bei unaufschiebbaren Ausgaben gilt folgende Kompetenzregelung:

- a) bei dringendem Handlungsbedarf die Heimleitung mit Mitteilung an den Präsidenten des Betriebsrats;
- b) bei planbarem Handlungsbedarf der Betriebsrat auf Antrag der Heimleitung.

In beiden Fällen erfolgt ein Beschluss des Betriebsrats.

Artikel 8 Erstellung und Prüfung der Jahresrechnung

¹ Der Betriebsrat des APH erstellt bis zum 30. April die Jahresrechnung und legt diese der Revisionsstelle zur Prüfung vor.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Betriebsrat sowie dem Gemeinderat Bürglen schriftlich Bericht.

³ Die Genehmigung durch den Gemeinderat Bürglen erfolgt vor dem 30. Juni.

Artikel 9 Reporting

¹ Die Heimleitung des APH erstellt jeweils auf den 31. März, 30. Juni und 30. September ein Reporting und legt dieses dem Betriebsrat zur Kenntnisnahme vor. Das Reporting ist bis zum 20. des Folgemonats nach Quartalsende auszufertigen.

² Das Reporting umfasst

- a) die Erfolgsrechnung mit den Abweichungen zum Budget;
- b) eine Auswertung aus der Kostenrechnung;
- c) eine Belegungsstatistik.

³ Der Betriebsrat hat die Kompetenz, das Reporting durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Artikel 10 Revisionsstelle

¹ In Anwendung von Artikel 10 der Verordnung über das regionale APH Gosmergartä Bürglen wählt der Gemeinderat die Revisionsstelle für das APH.

² Als Revisionsstelle kommt eine Treuhand- und/oder Revisionsgesellschaft in Frage, welche die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Artikel 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des regionalen APH Gosmergartä Bürglen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 12 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat Bürglen regelt die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten und hält diese in einem Beschluss fest.

² Der Betriebsrat wird bei der Festlegung der Übergangsbestimmungen angehört.

GEMEINDERAT BÜRGLLEN

Der Gemeindepräsident
Markus Frösch

Der Gemeindeschreiber
Emil Walker